

Verfahrenshandbuch der einheitlichen Stelle bei Vorhaben der Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft gemäß § 11 a Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Zuständigkeit der einheitlichen Stelle, Antrag	3
3. wasserrechtliche Zulassungsverfahren und Zuständigkeiten bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Wasserkraftanlagen	3
3.1 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren im Einzelnen	4
3.2 Zulassungsverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften	5
3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	6
4. wasserrechtliche Anforderungen	7
4.1 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	7
4.2 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer	7
4.3 Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG	7
4.4 Durchgängigkeit gemäß § 34 WHG	7
4.5 Anforderungen an Wasserkraftnutzung gemäß § 35 WHG	8
4.6 besondere Pflichten im Sinne der Gewässerunterhaltung gemäß § 41 Abs. 1 und 2 WHG, Ersatz von Mehrkosten gem. § 85 BbgWG	8
5. Beratung vor der Antragstellung	8
6. Verfahrensablauf wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung	8
6.1 Antragstellung	8
6.2 Beteiligungsverfahren	9
6.3 wasserrechtliche/wasserwirtschaftliche Prüfung	9
6.4 Entscheidung	9
6.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen	10
7. Besonderheiten Bewilligungsverfahren	10
8. Besonderheiten Planfeststellung/Plangenehmigung	10
8.1 Anhörungsverfahren Planfeststellung	10
8.2 Rechtswirkung der Planfeststellung/Plangenehmigung	10

9. Fristen im Zulassungsverfahren	11
10. Rechtsbehelf	11
11. Eintrag ins Wasserbuch.....	11
12. Kleine Vorhaben.....	11
13. Weiterführende Informationen	12

1. Einleitung

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (Amtsblatt L 328 vom 21. Dezember 2018, Seite 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Energie aus „erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ im Sinne dieser Richtlinie umfasst gemäß der Begriffsbestimmung des Artikel 2 auch geothermische Energie und Wasserkraft.

Die Richtlinie sieht bestimmte Vorgaben für Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Die Richtlinie wurde unter anderem durch die Paragraphen (§) 11a und 70 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt. Insbesondere werden Festlegungen zur Bestimmung und den Aufgaben der einheitlichen Stellen getroffen. Auf Antrag des Trägers von benannten Vorhaben sollen die einheitlichen Stellen den Träger während des gesamten Verwaltungsverfahrens beraten, unterstützen und andere Behörden einbeziehen. Zudem ist von den einheitlichen Stellen ein Verfahrenshandbuch für Projektträger bereitzustellen.

Dieses Verfahrenshandbuch stellt die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen und Zuständigkeiten für die Errichtung und den Betrieb sowie die Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke im Sinne von § 11a des WHG, dar.

2. Zuständigkeit der einheitlichen Stelle, Antrag

Die Zuständigkeit der einheitlichen Stelle im Sinne des § 11a WHG umfasst die Beratung und Unterstützung für die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Wasserkraftanlagen. Die sachliche Zuständigkeit der Zulassungsbehörden wird nicht berührt. Die einheitliche Stelle wird auf Antrag des Vorhabenträgers tätig.

3. wasserrechtliche Zulassungsverfahren und Zuständigkeiten bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Wasserkraftanlagen

Die Errichtung, der Betrieb und die Modernisierung von Wasserkraftanlagen sind regelmäßig mit Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes verbunden. Bei Wasserkraftanlagen typische wasserrechtliche Benutzungstatbestände sind:

- Aufstauen eines oberirdischen Gewässers (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG)
- Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 WHG)
- Einleiten von Wasser in ein oberirdisches Gewässer (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG).

Die Benutzung eines Gewässers bedarf grundsätzlich der Erlaubnis oder der Bewilligung.

Mitunter werden bei der Umsetzung des Vorhabens das Gewässer oder seine Ufer erheblich verändert. In diesem Fall ist das Vorhaben als Gewässerausbau im Sinne von § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zu qualifizieren. Der Gewässerausbau bedarf der Zulassung durch Planfeststellung oder Plangenehmigung.

Sofern das Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder im Gewässerrandstreifen verwirklicht werden soll, bedarf es der Befreiung von den Verboten, die in den geschützten Bereichen gelten.

Folgende wasserrechtliche Verfahren kommen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Wasserkraftanlagen in Betracht:

- Erteilung/Änderung wasserrechtlicher Erlaubnis und Bewilligung
- Planfeststellung/ Plangenehmigung bei Gewässerausbau
- Erteilung von Befreiungen von Verboten im Gewässerrandstreifen
- Erteilung von Befreiungen von Verboten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten
- Erteilung von Befreiungen von den Verboten aus Wasserschutzgebieten.

3.1 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren im Einzelnen

a) Erlaubnis und Bewilligung

Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 WHG). Erlaubnis und Bewilligung geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit. Die Zuständigkeit für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse, die für den Betrieb von Wasserkraftanlagen erforderlich sind, liegt im Land Brandenburg bei den unteren Wasserbehörden.

b) Planfeststellung/Plangenehmigung

Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung oder der Plangenehmigung durch die zuständige Behörde. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Absatz 2 WHG). Im Land Brandenburg ist die obere Wasserbehörde für diese Zulassungsverfahren zuständig. Die obere Wasserbehörde ist das Landesamt für Umwelt. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, neben der Planfeststellung sind für die Errichtung der Wasserkraftanlage andere behördliche Entscheidungen, wie Erlaubnisse und Bewilligungen nicht erforderlich. Die Benutzung des Gewässers beim Betrieb der Anlage bedarf einer gesonderten Erlaubnis oder Bewilligung.

c) Befreiungen von den Verboten im Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen dienen gem. § 38 Absatz 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. In § 38 Absatz 4 Satz 2 WHG sind Verbote zum Schutz der Gewässerrandstreifen formuliert. Von diesen Verboten kann die zuständige Wasserbehörde Befreiungen erteilen.

d) Erteilung von Befreiungen von Verboten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen (§ 78 Absatz 4 WHG), aber auch die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, (§ 78a Absatz 1 Seite 1 Nummer 1 WHG) verboten. Die Verbote des § 78a Absatz 1 Seite 1 Nummer 1 WHG gelten nicht für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Zulassungen in diesem Sinne sind alle öffentlich-rechtlichen Gestattungen, zu deren Voraussetzungen beziehungsweise Prüfprogramm auch die wasserrechtlichen Vorschriften zum Hochwasserschutz gehören. Zu diesen Verfahren gehören die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung sowie die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Gewässerausbau.

e) Erteilung von Befreiungen von den Verboten aus Wasserschutzgebieten

In den Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten können bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Hierzu zählt insbesondere auch die Errichtung von Anlagen. Wenn die (geplante) Wasserkraftanlage in einem Wasserschutzgebiet liegt, sind diese Verbote, von denen Befreiungen erteilt werden können, zu beachten. Dies kann bezogen auf Wasserkraftanlagen insbesondere dann der Fall sein, wenn Trinkwasser an oberirdischen Gewässern aus Uferfiltrat gewonnen wird.

3.2 Zulassungsverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

a) Baurecht

Wasserkraftanlagen sind gemäß der Brandenburgischen Bauordnung baugenehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung schließt die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein. Dies gilt nicht für wasserrechtliche Entscheidungen über betriebsbedingte Gewässer-

benutzungen, zu denen die Nutzung der Wasserkraft zu zählen ist. Auch Entscheidungen in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren sind nicht von der Konzentrationswirkung umfasst, diese konzentrieren vielmehr ihrerseits die Baugenehmigung.

b) Naturschutzrecht

Bei der Errichtung und Änderung von Wasserkraftanlagen können auch naturschutzrechtliche Vorgaben berührt sein.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die für die Zulassung der Wasserkraftanlage zuständige Behörde hat zugleich die Entscheidungen und Maßnahmen zu dem naturschutzrechtlichen Eingriff zu treffen.

Sofern die Wasserkraftanlage in einem Landschaftsschutzgebiet oder in einem Naturschutzgebiet errichtet und betrieben werden soll, sind im Regelfall Befreiungen von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung erforderlich. Besonderes Augenmerk ist auf die Vorgaben zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu legen. Zudem können (weitere) artenschutzrechtliche Vorgaben berührt sein.

c) Bundeswasserstraßengesetz

Gemäß § 31 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes

1. Benutzungen (§ 9 des Wasserhaushaltsgesetzes) einer Bundeswasserstraße,
2. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Erlaubnis und Bewilligung können für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht.

Das UVPG gilt für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen bedürfen der Allgemeinen Vorprüfung. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.

4. wasserrechtliche Anforderungen

4.1 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Absatz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Anlagen, die der Benutzung eines oberirdischen Gewässers dienen.

4.2 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
- ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
- ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

4.3 Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG

Der Betrieb von Wasserkraftanlagen ist regelmäßig mit dem Aufstau eines oberirdischen Gewässers oder mit dem Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer verbunden. Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

4.4 Durchgängigkeit gemäß § 34 WHG

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Vorhandene Stauanlagen sind anzupassen.

4.5 Anforderungen an Wasserkraftnutzung gemäß § 35 WHG

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht diesen Anforderungen, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

4.6 Besondere Pflichten im Sinne der Gewässerunterhaltung gemäß § 41 Absatz 1 und 2 WHG, Ersatz von Mehrkosten gemäß § 85 BbgWG

Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung behindert oder unterbrochen wird. Des Weiteren sind Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch die Wasserkraftanlage, haben der Verursacher oder der Eigentümer der Anlage diese Mehrkosten zu tragen.

5. Beratung vor der Antragstellung

Die Wasserbehörden erörtern mit dem Vorhabenträger, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Die Beratung umfasst auch die Klärung, welche wasserrechtlichen Zulassungen für das Vorhaben erforderlich sind.

Besondere Regelungen gelten, wenn es sich um ein in Anlage 1 zum UVPG benanntes Vorhaben handelt. Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen).

6. Verfahrensablauf wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung

6.1 Antragstellung

Das Zulassungsverfahren beginnt mit der Antragstellung.

Der Antragsteller hat gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 BbgWG die für die Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der Wasserbehörde einzureichen.

6.2 Beteiligungsverfahren

Die Wasserbehörde beteiligt die Behörden, deren Zuständigkeitsbereiche betroffen sind.

6.3 wasserrechtliche/wasserwirtschaftliche Prüfung

Gemäß § 12 WHG sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, wenn

- schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Hierbei handelt es sich um zwingende Versagungsgründe. Liegen diese vor, liegt die Versagung der Zulassung nicht im Ermessen der Zulassungsbehörde.

Der Begriff der schädlichen Gewässerveränderung ist in § 3 Nummer 10 WHG definiert. Schädliche Gewässerveränderungen sind demnach Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Gegenstand der Prüfung im Hinblick auf die Zulassung von Wasserkraftnutzung sind insbesondere die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG sowie die spezifischen Anforderungen an oberirdische Gewässer nach den §§ 33 bis 38 WHG. Schädliche Gewässerveränderungen in diesem Sinne sind unter anderem zu bejahen, wenn die Benutzung eines oberirdischen Gewässers nachteilige Veränderungen an dessen ökologischen Zustand oder Potential bewirkt (Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot) oder der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes oder Potentials zuwiderläuft (Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot, § 27 WHG).

Die Prüfung der Vermeidung und des Ausgleichs stellt einen Schwerpunkt der Prüfung im Zulassungsverfahren dar. Maßnahmen zur Vermeidung sind insbesondere Vorrichtungen des Fischschutzes und zur Erhaltung/Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

6.4 Entscheidung

Nach Prüfung der Versagungsgründe und Ausübung des wirtschaftlichen Ermessens entscheidet die Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung. Ein Anspruch auf die Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis und die Bewilligung sind unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen, widerruflich. Die Erlaubnis und die Bewilligung vermitteln keinen dem Baurecht vergleichbaren Bestandsschutz. Gemäß § 100 Absatz 2 WHG sind wasserrechtliche Zulassungen regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Im Hinblick auf Wasserkraftanlagen kann sich dieses Erfordernis insbesondere im Hinblick auf den Fischschutz, die ökologische Durchgängigkeit und die Mindestwasserführung ergeben.

6.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, § 13 Absatz 1 WHG.

Als Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Vermeidung/ zum Ausgleich bei Wasserkraftanlagen kommen zum Beispiel in Betracht:

- Fischschutzeinrichtungen
- Wanderungshilfen
- Regelung zu Einschaltzeiten/ Abschaltzeiten
- Monitoring
- Befristung der Zulassung.

7. Besonderheiten Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

8. Besonderheiten Planfeststellung/ Plangenehmigung

8.1 Anhörungsverfahren Planfeststellung

Eine Besonderheit gegenüber dem nicht förmlichen Erlaubnisverfahren ist die Anhörung gemäß § 71 VwVfG. Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

8.2 Rechtswirkung der Planfeststellung/Plangenehmigung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

9. Fristen im Zulassungsverfahren

Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung

1. innerhalb eines Jahres bei
 - Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,
 - der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft;
2. innerhalb von zwei Jahren bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung der einheitlichen Stelle bzw. dem Träger des Vorhabens mit.

10. Rechtsbehelf

Entscheidungen in wasserrechtlichen Zulassungsverfahren sind Verwaltungsakte im Sinne von § 38 VwVfG. Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch das Verwaltungsverfahrensgesetz etwas anderes bestimmt.

11. Eintrag ins Wasserbuch

Gemäß § 87 WHG sind über die Gewässer Wasserbücher zu führen. In das Wasserbuch sind auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse, Bewilligungen, Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen Wasserkraftanlagen betreffend einzutragen. Die Eintragung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Das heißt, dass beispielsweise eine rechtswidrig eingetragene wasserrechtliche Erlaubnis nicht zur Benutzung eines Gewässers berechtigt.

12. Kleine Vorhaben

Für kleine Anlagen sind die wasserrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt anzuwenden.

Kleinwasserkraft bezeichnet die Nutzung der hydraulischen Energie durch dezentrale, kleine Wasserkraftwerke. In Deutschland wird die obere Grenze bei zirka 1 Megawatt (MW) angegeben, in Europa werden Anlagen bis 10 MW Leistung als Kleinwasserkraftwerke bezeichnet. Kleinwasserkraftwerke funktionieren nach demselben Prinzip wie große Wasserkraftwerke.

13. Weiterführende Informationen

Wasserkraft - Informationen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie

<https://mwae.brandenburg.de/de/wasserkraft/bb1.c.478392.de>

Aspekte der Wasserkraftnutzung – Fachbeitrag des Landesumweltamtes Brandenburg, Heft 80

https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Fachbeitrag_80.pdf

Energie aus Wasserkraft - Informationen des Umweltbundesamts

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/energie-aus-wasserkraft>

Nutzung von Flüssen: Wasserkraft - Informationen des Umweltbundesamts

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/nutzung-belastungen/nutzung-von-fluessen-wasserkraft>